

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Bodensee Oberschwaben, Stellungnahme vom 07.03.2014: Von dem oben angeführten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hindenburgstraße 36 - 40" keine Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
2.	<p>Netze BW Biberach, Stellungnahme vom 27.02.2014: Gegen den Bebauungsplan haben wir nichts einzuwenden. Es sind keine Anlagen von uns betroffen. Zuständig für das Verteilnetz ist die TWS.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
3.	<p>terranets bw GmbH Stuttgart, Stellungnahme vom 26.02.2014: Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die ehemalige GVS Netz GmbH heißt jetzt terranets bw GmbH. In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen entnehmen können, verlaufen westlich, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Gashochdruckleitung (Ravensburg-Lindau) DN 300 MOP 67,5 bar des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO). Die Technische Werke Schussental GmbH hat uns als Pächter dieser Anlagen mit deren Betriebsführung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>beauftragt. Sollte sich Ihre Planung in diesen Bereich weiterentwickeln, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p>	
4.	<p>IHK Bodensee Oberschwaben, Weingarten, Stellungnahme vom 13.03.2014: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass wir von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Anmerkungen haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 25.03.2014: 1 . Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor. 2. Archäologische Denkmalpflege: Hingewiesen wird auf jungsteinzeitliche Siedlungsreste, die "beim Ausheben für eine Baugrube für ein städtisches Ledigenheim im Süden der Stadt" (= wohl Geb. Erzberger Str. 14) angetroffen wurden. Es handelt sich um eine jungsteinzeitliche Moorsiedlung. Die Fundstelle, die sich durch die Erhaltung organischer Reste auszeichnet, liegt ca.150 m südwestlich vom Planungsareal entfernt. Eine Ausdehnung dieser Siedlung in den nun überplanten Bereich Hindenburgstr. 36-40 kann nicht ausgeschlossen werden. Mit Unterbrechungen der Baumaßnahmen, die im Falle feuchtbodenarchäologischer Funde und Befunde durchaus mehrere Wochen oder Monate beanspruchen können, ist ggf. zu rechnen. Zur Erhöhung der Planungssicherheit, um Verzögerungen durch Rettungsgrabungen zu vermeiden sowie um einer möglichen Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale zu begegnen, sind geoarchäologische Prospektion im Vorfeld der Baumaßnahmen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Hinweise und Begründung werden ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Bei eventuellen Baugrunduntersuchungen wird die Anmerkung berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>erforderlich. Sollten archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden, sind gegebenenfalls Rettungsgrabungen zu deren Dokumentation und Bergung durchzuführen. Wesentliche archäologische Hinweise können bereits Bohrungen oder Baggerschurfe zur Baugrunduntersuchung erbringen. Sie sind deshalb mit der Archäologischen Denkmalpflege abzustimmen.</p> <p>Festzuhalten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Bodeneingriffen verbundene Baugrunduntersuchungen sind frühzeitig, mindestens 14 Tage vor geplantem Termin, schriftlich anzuzeigen. Vor Ort ist die Begutachtung der Bodenaufschlüsse, Profile/Bohrkerne, zu ermöglichen. 2. Die Erdbaumaßnahmen zur Bebauung bedürfen der Begleitung durch die Archäologische Denkmalpflege. 3. Der vorgesehene Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 85, Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich anzuzeigen. 4. Sollten sich archäologische Funde oder Befunde zeigen, ist die Möglichkeit zur fachgerechten Fundbergung und Dokumentation einzuräumen. 5. Generell, wird auf die Regelungen des § 20 DSchG hingewiesen: Etwaige Funde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, auffällige Bodenverfärbungen und insbesondere Hölzer) sind dem Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 85, Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie unverzüglich zu melden. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zu sachgerechter Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. 	<p>Wird berücksichtigt Die Anmerkung wird bei der Bauausführung berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Ansprechpartner ist Herr Dr. Dieckmann, Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 85/Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen (07735/93777-123, Fax 07735/93777-110), (bodo.dieckmann@rps.bwl.de). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Kosten archäologischer Prospektionen wie auch gegebenenfalls erforderlicher Rettungsgrabungen vom Vorhabensträger übernommen werden.</p>	
6.	<p>Kabel BW GmbH, Stellungnahme vom 06.03.2014: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Kabel BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Wird berücksichtigt Eine Kabelanfrage wird vor der Bauausführung durch den Vorhabenträger gestellt</p>
7.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 25.03.2014: Stellungnahme Sachbereich Umweltamt: keine Anregungen Stellungnahme Bauamt SG Gewerbeabwasser, Abfall und Immissionsschutz: Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>1.1.1 Art der Vorgabe Im Bebauungsplan sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Boden und Wasser, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu beschreiben. Ggfs. sind bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Vorschriften erforderlich.</p> <p>1.1.2 Die Erschließung des Gebiets hat entsprechend der wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System zu erfolgen, sofern dies unter verhältnismäßigem Aufwand und schadlos möglich ist. Eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung ist möglich, sofern der Untergrund mindestens der Zuordnungsklasse ZO entspricht und über eine mindestens 30 cm mächtige, bewachsene Bodenschicht versickert wird. Der Stand der Technik wird in dem Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. beschrieben. Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.</p> <p>1.1.3 Die Versickerung bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz. Ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren kann entfallen, wenn die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Ausreichende Vorgaben und Hinweise für die Schadlosigkeit der Regenwasserbeseitigung im Bebauungsplan werden vorausgesetzt. Die materiellen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen werden im Baugenehmigungsverfahren geprüft, soweit dieses durchgeführt wird.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt Im Rahmen des Vorhabens werden eine Entwässerungskonzeption und ein Bodengutachten erstellt.</p> <p>Wird berücksichtigt In der Bauplanung ist die getrennte Ableitung des Niederschlagswassers vorgesehen (je eine abwirtschaftbare Zisterne im Norden und im Süden des Gebäudes) Das geplante Entwässerungssystem wird in der Begründung erläutert. Hinweise und Begründung werden ergänzt. Ein Bodengutachten ist beauftragt (am 29.10.2014 liegt noch kein Ergebnis vor).</p> <p>Wird berücksichtigt Die Anmerkungen werden im baugenehmigungsverfahren bzw. im Entwässerungsgesuch berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>1.1.4 Die ausreichende Bemessung des Ableitungssystems, der Regenwasser- und der Abwasserbehandlungsanlage ist im Bebauungsplan durch die Gemeinde bzw. das planende Ingenieurbüro zu bestätigen.</p> <p>1.1.5 Der Abbruch und die Entsorgung insbesondere von belastetem Bodenaushub und gegebenenfalls gefährlichen Abfällen sind ordnungsgemäß durchzuführen</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage § 1 Abs. 6 Ziffern 7a, 7e, 7g BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB § 46, § 55 Abs. 2 und § 56 WHG § 46 Abs. 2 und 3 WG § 1 Abs. 1 Niederschlagswasserverordnung § 7 und § 15 Abs. 2 KrWG</p> <p>2. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>2.1 Das Niederschlagswasser ist, soweit möglich, dezentral zu entsorgen. Hierfür sind frühzeitig Baugrunduntersuchungen zur Altlastensituation sowie zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchzuführen, damit eine geeignete Entwässerungskonzeption erstellt werden kann. Sofern lediglich eine gering mächtige Altlastenschicht vorliegt ist eine Versickerung nach einem Bodenaustausch möglich. Falls eine Versickerung auf Grund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist, sollte die Möglichkeit einer Dachbegrünung zur Drosselung des Niederschlagswasserabflusses in Betracht gezogen werden.</p> <p>2.2 Auf Grund der kartierten Altlasten ist es erforderlich, dass der Aushub durch einen Fachbauleiter beprobt wird und die Entsorgung</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Anmerkung wird bei der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt Der Vorhabenträger erstellt eine Entwässerungskonzeption. Diese wird im Entwässerungsgesuch konkretisiert. Die Anmerkungen zur Versickerung werden in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Wird berücksichtigt Die Anmerkungen zu den Altlasten werden bei der Bauausführung berücksichtigt und in den Hinweisen des Bebauungsplans</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>von belastetem Aushub durch einen Fachbauleiter begleitet wird. 2.3 Sofern der Abbruch der Gebäude im Kenntnissgabeverfahren (nach § 51 LBO) erfolgt, können von unserer Seite keine Auflagen hierzu gemacht werden. Im Bebauungsplan sollten deshalb diesbezüglich Regelungen getroffen werden. Sofern ein Hinweis oder begründeter Verdacht auf Verunreinigungen von Abbruchmaterial besteht (z. B. auf Grund des Baujahres der Gebäude, Öltank, etc.), ist der Abbruch von einem Fachbauleiter zu begleiten.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz:</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung):</p> <p>1.1 Vereinfachtes Verfahren / beschleunigtes Verfahren Im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach 13/13a BauGB ist keine förmliche Umweltprüfung erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes müssen aber in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG Um auszuschließen, dass ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung. Bei anderen geschützten Arten sind die Beeinträchtigungen im</p>	<p>aufgenommen.</p> <p>Wird berücksichtigt Die Anmerkungen zu den Altlastern werden beim Abbruch und bei der Bauausführung berücksichtigt. Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p>Wird berücksichtigt Ergänzung der Begründung</p> <p>Wird berücksichtigt Eventuelle Rodungen von Gehölzen auf dem Baugrundstück werden außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt, um Verbotstatbestände i. S. d. § 44 zu vermeiden. Ergänzung der Hinweise.</p> <p>Im Bereich des Verkehrsgrüns werden durch die Planung keine Veränderungen vorgenommen. Der Baumbestand bleibt erhalten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Rahmen von § 1 a BauGB i. V. m. § 2 a BauGB zu berücksichtigen. Auch im Verfahren nach § 13 und 13 a BauGB ist der Artenschutz abzuarbeiten. Im Plangebiet befinden sich drei ältere Bäume. Es ist zu prüfen ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zutreffen. Die Rodung notwendiger Gehölze und Bäume darf nur außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>2.1 Insektenschutz (insektenfreundliche Beleuchtung) Zur Vermeidung der Anlockung nachtaktiver Insekten sollten in den Außenanlagen nur Lampen verwendet werden, die sowohl lediglich nach unten abstrahlen als auch insektendicht gestaltet sind. Es sollten nur Leuchtmittel mit geringer Emission im blauen und ultravioletten Wellenbereich verwendet werden (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen).</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Altlasten:</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung: Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Bereich der im Bodenschutz- und Altlastenkataster dokumentierten Altablagerung 'Ravensburg-Südstadt' (Flächennummer 21) mit folgender Bewertung (Handlungsbedarf):</p> <p>Wirkungspfad Boden - Grundwasser: Handlungsbedarf: B (Belassen) - Neubewertung bei Änderung der</p>	<p>Im Plan werden 3 Erhaltungsgebote entlang der Hindenburgstraße aufgenommen</p> <p>Wird Berücksichtigt Ergänzung der Hinweise zu insektenfreundlicher Außenbeleuchtung</p> <p>Wird berücksichtigt Die Anmerkungen zu den Altlastern werden bei der Bauausführung berücksichtigt und in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Kein weiterer Handlungsbedarf</p>

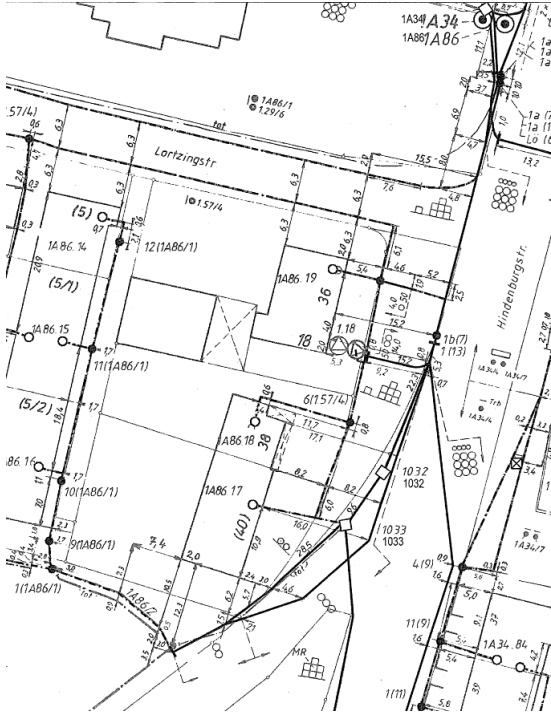
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Exposition. D.h., der Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Bei der Untersuchung des Wirkungspfad BodenGrundwasser sind die relevanten Prüfwerte eingehalten worden. Es besteht daher derzeit kein weiterer Handlungsbedarf. Prüfwertüberschreitungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn sich die Expositionsbedingungen wesentlich verändern würden (<i>WP BodenGrundwasser</i>: Beispiel: durch Entsigelung kann eintretendes Niederschlags-wasser Schadstoffe lösen). In diesem Fall wäre ggf. erneut zu bewerten, ob eine Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser vorliegt.</p> <p>Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze: Handlungsbedarf: B (Belassen) - Neubewertung bei Nutzungsänderung. D.h., der Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Bei der Untersuchung des Wirkungspfad BodenNutzpflanze sind die relevanten Prüfwerte eingehalten worden. Bei der derzeitigen Nutzung besteht damit kein weiterer Handlungsbedarf. Allerdings lägen möglicherweise Prüfwertüberschreitungen vor, wenn eine andere "höherwertigere" Nutzung auf der Fläche realisiert würde (z.B. Wohnbebauung in einem Gewerbegebiet, Kinderspielfläche auf bislang versiegelter Fläche, Nutzgarten auf bislang versiegelter Fläche). In diesem Fall wäre ggf. erneut zu bewerten, ob eine Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze vorliegt.</p> <p>Wirkungspfad Boden-Mensch: Handlungsbedarf: B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz. D.h., der Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Bei der Untersuchung des bewerteten Wirkungspfad sind die relevanten Prüfwerte eingehalten worden. Es besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf. Aufgrund der Schadstoffgehalte, die im Rahmen der Untersuchung festgestellt wurden oder aufgrund sonstiger</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen Kein weiterer Handlungsbedarf</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>konkreter Hinweise, kann bei Eingriffen in den Untergrund stellenweise verunreinigtes Erdmaterial angetroffen werden, das ggf. entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen ist. Für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Nutzpflanze besteht, auf Grund der aktuellen Einstufung der Altablagerungsfläche, bei einer Nutzungsänderung bzw. Änderung der Expositionsbedingungen weiterer Handlungsbedarf. Ein Fachbauleiter Altlasten hat nachzuweisen, dass durch die Überplanung keine Verschlechterung der Situation entsteht, und dass die Vorgaben der Bundes-Bodenschutzverordnung eingehalten werden.</p> <p>Kennzeichnung Die Altablagerungsfläche ‚RV-Südstadt‘ ist im Bebauungsplan zu kennzeichnen.</p> <p>Rechtsgrundlage: BauGB § 1 Abs. 5, § 1 Abs. 6 Nr. 1 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BBodSchG §§ 1, 4, 7, 9,10,13,14,15 LAbfG § 3</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz – SB Abwasser: Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 Art der Vorgabe Die Erschließung der Flurstücke muss nach derzeitigen</p>	<p>Wird berücksichtigt Im Rahmen der Bauausführung.</p> <p>Wird berücksichtigt Die Altablagerungsfläche erstreckt sich über den gesamten Planumgriff des Vorhaben- und Erschließungsplans. Die Hinweise („Bodenschutz“) werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt Es ist ein modifiziertes Entwässerungssystem vorgesehen mit je einer abwirtschaftbaren Zisterne im Norden und im Süden des</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wassergesetzlichen Vorgaben überein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden. Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden.</p> <p>Versickerung: Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage. Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen. Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung nicht zulässig.</p> <p>Einleitung in einen Vorfluter: Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3 / 100\text{m}^2 A_{\text{red}}$ ermittelt werden. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen. Auf Flächen deren</p>	<p>Gebäudes mit Notüberlauf in den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal. Die Begründung und die Hinweise werden ergänzt. Das Entwässerungssystem wird im Rahmen des Entwässerungsgesuchs konkretisiert.</p> <p>Eine Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter ist nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z. B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig Sickerschächte sind unzulässig.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 2 und 3 WG, § 48 WG Niederschlagswasser VO § 1 Abs. 6 Ziff. 8 BauGB, § 9 Abs. 1 Ziff. 14 (u. a.) BauGB § 74 LBO</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum O.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Reduzierung des Metallgehalts im Regenwasser: Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Aluminium und Kunststoffteile.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird berücksichtigt Die Hinweise („Grundwasserschutz“) werden ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Ergänzt am: 28.04.2014</i></p> <p>G. Stellungnahme Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu.</p> <p>1. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Zift. 5.1 IndBauRL. <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den anzusetzenden Sonderbauvorschriften</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Berücksichtigung bei der Bauplanung</p>
8.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 25.03.2014: Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen</p>	<p>Wird berücksichtigt Es verlaufen Leitungen der Hauptversorgung entlang der Hindenburgstraße und entlang der südlichen Plangebietsgrenze.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>beabsichtigt oder eingeleitet. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Zur Errichtung der Infrastruktur der 1-3 Hauszuführungen aus dem vorbeilaufenden, ausreichend bemessenen Telekommunikationsnetz ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH an unser Bauherrenbüro in 88212 Ravensburg, Gartenstraße 107 (Hotline: 0800 330 1903) so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> 	<p>Diese werden von der Planung nicht berührt. Die Lage der Hausanschlüsse wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Neuverlegung der Hausanschlüsse im Rahmen der Bauausführung.</p>
9.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 25.03.2014: Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.	<p>Energieagentur Ravensburg, Stellungnahme vom 24.03.2014: Wir haben eine grundsätzliche Anregung zu den Bebauungsplänen. Unter Hinweise 11.4: Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende 'Energieeinsparmaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen, da ab dem Jahr 2021 nach europäischen Vorgaben alle Neubauten im Niedrigstenergiegebäudestandard errichtet werden müssen. Wir empfehlen den in rot geschriebenen Zusatz in den Hinweisen aufzunehmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Hinweise zur Energieeinsparung werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>